

WAHLGESETZ FÜR DIE VOLKSVERTRETER DER NATIONALVERSAMMLUNG

ÜBERSETZT VON CHIANG HAI-CHAO

ERSTES KAPITEL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Das vorliegende Gesetz ist nach Bestimmung der Organisation der Nationalversammlung Abs. II, Artikel 2 geregelt.

Artikel 2

Die Gesamtanzahl der Volksvertreter für die Nationalversammlung beträgt 1200. — Die Volksvertreter setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. 665 Volksvertreter, welche aus den Wahlkreisen gewählt werden.
2. 380 Volksvertreter, welche aus den Berufsständen gewählt werden.
3. 155 Volksvertreter, welche aus Spezialwahlkreisen gewählt werden.

Artikel 3

Jeder chinesische Staatsbürger, der das 20. Lebensjahr vollendet hat, hat nach der bürgerlichen Eidesleistung das Recht, Volksvertreter in die Nationalversammlung zu wählen.

Artikel 4

Das Wahlrecht wird nachstehenden Personen versagt:

1. denjenigen, die wegen Verrats an der Nationalregierung entweder rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt sind oder noch verfolgt werden;
2. denjenigen, die wegen Bestechung bei Ausübung ihres öffentlichen Amtes entweder rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt werden oder noch verfolgt werden;
3. denjenigen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;
4. denjenigen, die entmündigt sind;
5. denjenigen, die unter vorläufiger Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche stehen;
6. denjenigen, die Opium rauchen oder sonstigen Rauschgiften verfallen sind.

Artikel 5

Der Wahlberechtigte darf seine Stimme bei der Wahl nur einmal abgeben.

1. Wahlberechtigte, die sowohl innerhalb des Wahlkreises als auch beim Berufsstande Wahlrecht besitzen, sollen ihr Wahlrecht nur beim Berufsstande ausüben.
2. Wahlberechtigte, die sowohl beim Berufsstand als auch innerhalb der Spezialwahlkreise Wahlrecht besitzen, sollen ihr Wahlrecht nur beim Spezialwahlkreis ausüben.



花柳間亦恁輕道喚你忘尊又是魔背上
身空杜世眼紫手寫殺蕩摩前



3. Wahlberechtigte, die gleichzeitig zwei verschiedenen Berufsständen angehören, dürfen ihr Wahlrecht nur innerhalb eines Berufsstandes ausüben. Es steht im freien Ermessen des Wahlberechtigten, sich für den einen oder den anderen Berufsstand zu entscheiden.

Artikel 6

Die Volksvertreter für die Nationalversammlung werden in geheimer Wahl bestimmt.

Die Wahlberechtigten wählen ihre Volksvertreter auf Grund einer von der Nationalregierung aufgestellten Namenliste der Gesamtkandidaten.

Artikel 7

Bei der Wahl zum Volksvertreter für die Nationalversammlung entscheidet Stimmenmehrheit. Erhalten Kandidaten Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Artikel 8

Auf Grund des vorhergehenden Artikels werden nach Abschluß der Wahl der Volksvertreter in die Nationalversammlung, diejenigen Kandidaten, welche Stimmen bei der Wahl erhalten haben, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimme als Kandidaten der Nationalversammlung angesehen. Die Anzahl der Kandidaten für die Nationalversammlung entspricht der Zahl der Volksvertreter in der Nationalversammlung.

ZWEITES KAPITEL

WAHL DER VOLKSVERTRETER FÜR DIE NATIONALVERSAMMLUNG INNERHALB DER EINZELNEN BEZIRKE

Artikel 9

Auf Grund des Bezirkswahlgesetzes der einzelnen Provinzen und der Städte, die dem Verwaltungsyüan unterstehen, werden die Volksvertreter und deren Anzahl für die Nationalversammlung gewählt. (Nähere Einzelheiten hierüber befinden sich im Anhang I.)

Artikel 10

Die Volksvertreter für die Nationalversammlung werden aus den einzelnen Provinzen, die in verschiedene Wahlkreise zerfallen, gewählt.

Die Einteilung der Wahlkreise und die Anzahl der Volksvertreter, die aus jedem Wahlbezirk gewählt werden sollen, wird in Anhang II bestimmt.

Artikel 11

Die Kandidaten der Ortschaften und Gemeinden jedes Distrikts innerhalb des einzelnen Wahlkreises werden durch den Orts- oder Gemeindevorsteher

aufgestellt; er bestimmt die zehnfache Anzahl der gesetzlich festgelegten Kandidaten für die Nationalversammlung.

Befindet sich eine Stadt innerhalb des Wahlkreises, so soll der Gemeindevorsteher ebenfalls bei der Aufstellung der Kandidaten zur Nationalversammlung mitwirken.

Gibt es in einer Ortschaft, Gemeinde oder Dorf eines Distrikts oder Selbstverwaltungsbezirks keinen Vorsteher, so sollen die dem Vorsteher der Ortschaften, Gemeinden oder Dörfer entsprechenden Personen bei der Aufstellung der Kandidaten für die Nationalversammlung mitwirken.

Artikel 12

Die Kandidaten eines jeden Wahlkreises müssen folgende Eigenschaften besitzen:

1. Wahlberechtigt sein. Wer den bürgerlichen Treueid geleistet hat, ist wahlberechtigt.
2. Das 25. Lebensjahr vollendet haben.
3. Im Wahlkreis ortsansässig sein.

Artikel 13

Die Anzahl der in jedem Wahlkreis aufgestellten Kandidaten wird durch die Nationalregierung auf das Dreifache der in jedem Wahlkreis aufgestellten Volksvertreter für die Nationalversammlung erhöht.

Artikel 14

Die Provinzregierungen können ihre Meinung betreffs der aus jedem Wahlkreis aufgestellten Kandidaten auf Antrag der Nationalregierung äußern.

Artikel 15

Die aus den einzelnen Wahlkreisen gewählten Volksvertreter für die Nationalversammlung werden von den Wahlberechtigten der einzelnen Wahlkreise gemäß der Bestimmung des Artikels 6 gewählt.

Artikel 16

Für die Städte, die dem Verwaltungsyüan unterstehen, gelten hinsichtlich der Aufstellung und Bestimmung der Kandidaten und der Wahl der Volksvertreter für die Nationalversammlung die Bestimmungen der Artikel 20—24.

DRITTES KAPITEL

WAHL FÜR DEN BERUFSSTAND

Artikel 17

Aus jedem der einzelnen Berufsstände der Provinzen und der Städte, die dem Verwaltungsyüan unterstehen, werden drei Volksvertreter für die Nationalversammlung nach Bestimmung des Anhanges III gewählt.

Artikel 18

Bei der Wahl zum Volksvertreter für die Nationalversammlung ist für Angehörige der freien Berufe kein bestimmter Wahlbezirk vorgeschrieben. Ihre Anzahl wird nach Maßgabe des Anhanges IV bestimmt.

Artikel 19

Berufsstände und Freiberufsstände, die an der Wahl der Volksvertreter für die Nationalversammlung teilnehmen, müssen bereits vor Verkündung des vorliegenden Gesetzes gesetzlich zugelassen gewesen sein.

Artikel 20

Die Kandidaten aus den Berufsständen einer jeden Provinz werden durch die Angehörigen der einzelnen Berufsorganisation aufgestellt; sie bestimmen die dreifache Anzahl der gesetzlich festgelegten Kandidaten für die Volksvertreter in der Nationalversammlung.

Die Angehörigen der erwähnten Berufsorganisationen beschränken sich auf die Ausführung ihres Amtes bei den betreffenden Berufsständen.

Artikel 21

Die Kandidaten der einzelnen Berufsstände einer jeden Provinz müssen folgende Eigenschaften besitzen:

1. Wahlberechtigt sein.
2. Das 25. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mehr als 3 Jahre in der Berufsorganisation tätig gewesen sein.
4. Mitglied einer Berufsorganisation sein.
5. War die Tätigkeit in der Berufsorganisation unterbrochen und ergibt sich dennoch bei Zusammenzählen der aktiv zugebrachten Zeitabschnitte eine dreijährige Gesamttätigkeit, so ist die Voraussetzung zur Kandidatenaufstellung in den einzelnen Berufsständen gegeben.

Artikel 22

Die Anzahl der aus den Berufsständen aufgestellten Kandidaten wird durch die Nationalregierung auf die zweifache Anzahl der gesetzlich festgesetzten Anzahl der Volksvertreter für die Nationalversammlung erhöht.

Artikel 23

Die aus den einzelnen Berufsständen einer jeden Provinz gewählten Volksvertreter für die Nationalversammlung werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der einzelnen Berufsstände nach Bestimmung des Artikels 6 gewählt.

Artikel 24

Besteht die Organisation der Berufsstände der einzelnen Provinzen aus mehreren Zellen, so sollen die Kandidaten für die Volksvertretung in der Nationalversammlung durch die Angehörigen der letzten Zelle der Organisation

des betreffenden Berufsstandes aufgestellt werden. Die Wahl für die Volksvertreter in der Nationalversammlung wird durch die Mitglieder der letzten Zelle der Organisation des betreffenden Berufsstandes vorgenommen.

Die Wahlen für die Volksvertretung in der Nationalversammlung werden durch die Mitglieder der Organisation der einzelnen Berufsstände durchgeführt, vorausgesetzt, daß die Mitglieder der Organisation der einzelnen Berufsstände als Organisation anerkannt werden.

Artikel 25

Für die Städte, die dem Verwaltungsyuan unterstehen, gelten hinsichtlich der Aufstellung und Bestimmung der Kandidaten und hinsichtlich der Wahl der Volksvertreter für die Nationalversammlung aus den einzelnen Berufsständen die Bestimmungen der Artikel 20—24.

Artikel 26

Für die Aufstellung und Bestimmung der Kandidaten und die Wahl der Volksvertreter für die Nationalversammlung aus den Freiberufsständen gelten die Bestimmungen der Berufsstände.

VIERTES KAPITEL

SPEZIAL-WAHL

Abschnitt I

Wahl betreffs der vier Provinzen — Liau-Ning, Girin, Helunggiang und Jehol.

Artikel 27

In den vier Provinzen Liau-Ning, Girin, Helunggiang und Jehol erfolgt die Wahl für die Volksvertreter in der Nationalversammlung nicht nach Bezirk und Beruf.

Im folgenden wird die Anzahl der Volksvertreter in den einzelnen vier Provinzen aufgezählt:

1. 14 Volksvertreter aus Liau-Ning.
2. 13 Volksvertreter aus Girin.
3. 9 Volksvertreter aus Helunggiang.
4. 9 Volksvertreter aus Jehol.
5. 2 Volksvertreter aus dem Verwaltungsbezirk der Ost-Provinzen; diese 2 Volksvertreter müssen jedoch aus den 13 Volksvertretern der Provinz Girin gewählt werden.

Artikel 28

Die Kandidaten von Liau-Ning, Girin, Helunggiang und Jehol für die Volksvertretung in der Nationalversammlung werden durch die Nationalregierung bestimmt.

Die Anzahl der aus jeder Provinz aufgestellten Kandidaten beträgt das Dreifache der zum Schluß als Volksvertreter der Nationalversammlung gewählten Anzahl.



Artikel 29

Das Wahlkommissariat verteilt unter die Provinzen Liau-Ning, Girin, Helunggiang und Jehol Erlaubnisscheine zur Teilnahme an der Wahl zur Volksvertretung in der Nationalversammlung.

Die Wahlberechtigten in den betreffenden Provinzen verlangen von dem Wahl-Vorstand ihres Wahlkreises die Aushändigung der Erlaubnisscheine.

Artikel 30

Die Wahlberechtigten können ihre Stimme auf Grund des Erlaubnisscheines an den von dem Wahlvorstand bestimmten Orten gemäß Bestimmung des Artikels 6 abgeben oder die Stimme durch die Post an den Wahlkommissar schicken.

Die Stimme wird in eine besondere Kiste gelegt, die von dem Kommissar geöffnet wird.

Abschnitt II

Wahl, die Mongolei und Tibet betreffend

Artikel 31

Im folgenden wird die Anzahl der Volksvertreter für die Nationalversammlung innerhalb der einzelnen Teile der Mongolei angegeben:

1. 9 Volksvertreter aus der Inneren Mongolei.
2. 3 Volksvertreter aus dem Westen der Außenmongolei.
3. 5 Volksvertreter aus dem Osten der Außenmongolei.
4. 7 Volksvertreter aus den übrigen Territorien der Mongolei.

Artikel 32

Die Anzahl der Volksvertreter aus Tibet für die Nationalversammlung setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. 10 tibetische Volksvertreter, die von wahlberechtigten Tibetern innerhalb Tibets gewählt werden.
2. 6 tibetische Volksvertreter, die von wahlberechtigten Tibetern außerhalb Tibets gewählt werden.

Artikel 33

Die Aufstellung und die Bestimmung der Kandidaten sowie die Wahl für die Volksvertretung in der Nationalversammlung — gesetzlich festgelegt gemäß Abs. I und II des Artikels 31 und Abs. I des Artikels 32 — wird durch die Wahl des Bezirks einer jeden Provinz maßgebend bestimmt.

Artikel 34

Die Aufstellung und die Bestimmung der Kandidaten sowie die Wahl für die Volksvertretung in der Nationalversammlung — gesetzlich festgelegt gemäß Abs. III und IV des Artikels 31 und des Abs. II des Artikels 33 — wird durch die Wahl in den vier Provinzen Liau-Ning, Girin, Helunggiang und Jehol maßgebend bestimmt.

Abschnitt III

Wahl bezüglich der im Ausland lebenden Chinesen

Artikel 35

Die Anzahl der Volksvertreter aus den im Ausland lebenden Chinesen für die Nationalversammlung setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. 1 Volksvertreter aus Honolulu.
2. 1 Volksvertreter aus Chile.
3. 1 Volksvertreter aus Peru.
4. 1 Volksvertreter aus Cuba.
5. 1 Volksvertreter aus Mexiko.
6. 1 Volksvertreter aus Mittelamerika.
7. 3 Volksvertreter aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
8. 2 Volksvertreter von den Philippinen.
9. 2 Volksvertreter aus Kanada.
10. 4 Volksvertreter aus Malaga.
11. 1 Volksvertreter aus Indien.
12. 2 Volksvertreter aus Birma.
13. 3 Volksvertreter aus Indo-China.
14. 4 Volksvertreter aus Siam.
15. 1 Volksvertreter aus Europa.
16. 1 Volksvertreter aus Japan.
17. 1 Volksvertreter aus Korea.
18. 1 Volksvertreter aus Australien.
19. 1 Volksvertreter aus Do Chide.
20. 1 Volksvertreter aus Afrika.
21. 1 Volksvertreter aus Niederländisch Indien.
22. 1 Volksvertreter aus Hongkong.
23. 1 Volksvertreter aus Maeo.
24. 1 Volksvertreter aus Formosa.

Artikel 36

Die Aufstellung und Bestimmung der Kandidaten sowie die Wahl der im Ausland lebenden Chinesen für die Volksvertretung in die Nationalversammlung erfolgt auf Grund der Wahl der Berufsstände.

Die Organisation, welche die Kandidaten für die Wahl aufstellt, wird durch das Komitee für koloniale Angelegenheiten bestimmt.

Artikel 37

Die Wahl der im Ausland lebenden Chinesen für die Volksvertretung in der Nationalversammlung wird nach Maßgabe der Bezirkswahl einer jeden Provinz bestimmt.

Abschnitt IV

Wahl für das Heer

Artikel 38

30 Volksvertreter für die Nationalversammlung werden aus dem Heer, der Marine, der Luftwaffe und den Militärerziehungsanstalten gewählt.

Artikel 39

Die Kandidaten für die Volksvertretung in der Nationalversammlung aus dem Heer werden nach folgenden Gesichtspunkten aufgestellt:

1. 2 Kandidaten aus jeder Division.

1 Kandidat aus jeder ständigen Brigade.

1 Kandidat aus jedem Spezialregiment, falls die Zahl der Soldaten eines Spezialregiments stärker als zwei Regimenter ist.

Falls die Zahl der Soldaten eines Spezialregiments weniger stark als zwei Regimenter ist, soll das Spezialregiment zusammen mit der Division oder der ständigen Brigade, welche sich in der Nähe befindet, den Kandidaten aufstellen.

2. 1 Kandidat aus jeder Flottenabteilung, die dem Marineministerium untersteht.

1 Kandidat aus der Landungstruppe.

Die vom Marineministerium bestimmten Regimenter, die Flottenabteilung und die Regimenter der Landungstruppe, die dem Marineministerium unterstehen, sollen zusammen einen Kandidaten für die Wahl der Volksvertretung in der Nationalversammlung aufstellen.

3. 1 Kandidat aus der Luftwaffe.

2 Kandidaten aus den gesamten Militärerziehungsanstalten.

Die Kandidaten aus den vorerwähnten militärischen Gattungen werden von der Nationalregierung auf 90 festgesetzt.

Artikel 40

Die aus dem Heer zu wählenden Volksvertreter für die Nationalversammlung werden von der Nationalregierung als Kandidaten aufgestellt und den wahlberechtigten Angehörigen der Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie der Militärerziehungsanstalten kraft des vorliegenden Gesetzes nach Bestimmung des Artikels 6 gewählt.

Artikel 41

Die von dem Heer aufzustellenden Kandidaten für die Volksvertretung in der Nationalversammlung müssen folgende Eigenschaften besitzen:

1. Wahlberechtigt sein.

2. Das 25. Lebensjahr vollendet haben.

3. 5 Jahre bei der Revolutionsarmee gedient oder die Ausbildung in einer Militärerziehungsanstalt abgeschlossen oder große Leistungen für die Wissenschaft vollbracht haben.

FÜNFTES KAPITEL

WAHLAUSSCHUSS UND WAHLKOMMISSAR

Artikel 42

Der Ausschuß für die Wahl der Volksvertreter für die Nationalversammlung untersteht der Nationalregierung: er wurde durch die Zentralregierung gegründet.

Der Ausschuß besteht aus einem Kommissar und einem Vizekommissar, welche die Wahlanglegenheiten für das ganze Reich erledigen, beaufsichtigen und verwalten.

Die Organisation des Ausschusses wird durch eine Verordnung geregelt.

Artikel 43

Jede Provinz hat einen Wahlpräsidenten, der gleichzeitig Innenminister der betreffenden Provinz ist.

Jeder Wahlbezirk in der Provinz hat einen Wahlvorstand, der gleichzeitig Leiter des Verwaltungsdistrikts des betreffenden Bezirkes ist.

Falls kein Leiter des Verwaltungsdistrikts im betreffenden Bezirk vorhanden ist, soll der Wahlvorstand innerhalb der übrigen Leiter des Verwaltungsdistrikts einen durch den Ausschuß bestimmen.

Artikel 44

Die Städte, die dem Verwaltungsyüan unterstehen, haben einen Wahlvorstand, welcher gleichzeitig Oberbürgermeister ist.

Artikel 45

Der Reichsminister ist Präsident bei der Wahl der Freiberufsstände und der vier Provinzen: Liau-Ning, Girin, Helunggiang und Jehol.

Der Präsident des Komitees für die tibetischen und mongolischen Angelegenheiten ist gleichzeitig Wahlpräsident für Tibet und Mongolei.

Der Präsident des Komitees für die kolonialen Angelegenheiten ist Wahlpräsident für die im Ausland lebenden Chinesen.

Artikel 46

Der Wahlvorstand für Tibet und die Mongolei, die im Auslande lebenden Chinesen und das Heer wird durch den Ausschuß bestimmt.

Artikel 47

Die Wahlfähigkeit der Kandidaten, die Wahlberechtigten und die Aufstellung der Kandidaten werden durch die Prüfung des Ausschusses festgestellt.

Artikel 48

Wahlort und Wahltag bestimmt der Wahlkommissar.



Artikel 49

Der Wahlkommissar bestimmt seine Mitarbeiter bzw. Angestellten. Diese verwalten und kontrollieren Abgabe und Öffnung der Stimmzettel für die Wahl der Volksvertretung für die Nationalversammlung.

Artikel 50

Wahlkommissar, Wahlpräsident und Wahlvorstand sowie die Angestellten dürfen innerhalb ihrer Wahlbezirke nicht als Kandidaten für die Volksvertretung in der Nationalversammlung aufgestellt werden.

Artikel 51

Nach erfolgter Wahl erhält der Volksvertreter in der Nationalversammlung ein Wahlzeugnis, das ihm durch den Wahlkommissar ausgehändigt wird.

SECHSTES KAPITEL

GÜLTIGKEIT UND NICHTIGKEIT DER WAHL

Artikel 52

Die Wahl für die Volksvertretung in der Nationalversammlung ist nichtig, wenn einer der nachstehenden Gründe vorliegt:

1. Wenn durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil ein Fehler festgestellt wird, der von mehr als einem Drittel der Wähler begangen wurde, ist die Wahl ungültig.
2. Wenn durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil ein Fehler in der Durchführung der Wahl oder ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt wird, ist die Wahl ungültig.

Artikel 53

Ist die Wahl nichtig, so soll die Wiederwahl nach Maßgabe des Gesetzes vorgenommen werden.

Die Wiederwahl findet nicht statt, wenn ein besonderer Fall vorliegt.

Artikel 54

Die Wahl ist nichtig, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Todesfall.
2. Die Wahlfähigkeit durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil wegen Unfähigkeit abgesprochen wird.
3. Die Wahlstimme durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil als gefälscht erkannt wird.

Artikel 55

Nichtigkeit der Wahl liegt vor, wenn ein gewählter Kandidat verzichtet. In beiden Fällen tritt ein im Rang nachfolgender Kandidat nach Bestimmung des Artikels 8 an dessen Stelle.

SIEBENTES KAPITEL

WAHLPROZESS

Artikel 56

Wähler und nicht gewählte Personen können innerhalb von 10 Tagen nach Wahlbeginn einen Prozeß gegen die Personen anstrengen, die bei der Ausübung der Wahlanglegenheiten einen Fehler begingen oder gegen die gesetzlichen Verordnungen verstießen.

Artikel 57

Wähler und nicht gewählte Personen können innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einen Prozeß anstrengen, wenn sie die Nichtigkeit des Wahlvorganges vermuten oder die Zahl der für einen bestimmten Kandidaten abgegebenen Stimmen anzweifeln. Das Oberlandesgericht ist für Wahlprozesse zuständig, die vor den übrigen Prozessen gehen. Es gibt bei Wahlprozessen nur eine Instanz.

Wahlprozesse, die das Heer betreffen, werden durch das Militärgericht des Militärkomitees geführt.

Artikel 58

Vergehen gegen die Wahlanglegenheiten werden mit Strafe belegt.

ACHTES KAPITEL

NEBENBESTIMMUNG

Artikel 59

Das Auslegungsrecht für das vorliegende Gesetz steht dem Ausschuß für die Wahl der Volksvertreter für die Nationalversammlung zu.

Artikel 60

Die Einführung der ausführlichen Bestimmungen für das vorliegende Gesetz wird durch Verordnung bestimmt.

Artikel 61

Der Einführungstag für das vorliegende Gesetz wird durch Verordnung bestimmt.